



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Samstag den 30. September.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1794. (2) Nr. 22109.

C u r r e n d e

des k. k. illyr. Guberniums. — In Folge hoher Ministerial-Beifung des Innern vom 17. d. M., 3. 3869, werden nachfolgend die von den mit Vollziehung des Gesetzes vom 7. Sept. l. J. von Sr. Majestät beauftragten Ministern des Innern, der Justiz und der Finanzen, zur Ausführung der im §. 9 des bezogenen Gesetzes normirten provisorischen Besorgung der politischen Amtsverwaltung und der Gerichtsbarkeit durch die bisher bestandenen Patrimonialbehörden auf Kosten des Staates erlassenen Kundmachungen zur allgemeinen Kenntniß und zur Darnachachtung mit Hinweisung auf den Umstand verlautbart, daß in dem Bereiche dieses Gubernial-Gebietes eigentliche Patrimonialbehörden bloß noch im Klagenfurter Kreise, in Krain und dem Villacher Kreise hingegen die in der Mehrzahl von den bisherigen Grundherrschaften verwalteten, und bis zur Organisation der einschlägigen landesfürstl. Behörden von denselben fortzuführenden Grundbuchämter, außer diesen aber theils landesfürstliche Bezirkscommissariate, theils landesfürstlich-delegirte herrschaftliche Bezirksamtheiten bestehen. — Laibach am 22. September 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Carl Freiherr v. Flödnigg,
k. k. Gubernialrath.

K u n d m a c h u n g

an die Patrimonial-Behörden und Beamten. — In dem Gesetze vom 7. September 1848 über die Aufhebung des Unterthänigkeits-Verbandes wurde im §. 9 verordnet: „Die Patrimonial-Behörden haben die Gerichtsbarkeit und die politische Amtsverwaltung provisorisch bis zur Einführung landesfürstlicher Behörden auf Kosten des Staates fortzuführen.“ — Die mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragten Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen, welche mit dieser Einführung eifrigst beschäftigt sind, finden bis dahin an sämtliche Magistrate und Dominien, so wie an deren Beamten, unter Beziehung auf die allgemeine Kundmachung vom heutigen Tage, Folgendes zur Darnachachtung zu verfügen: — **Erstens.** Sämmtliche Patrimonial-Behörden haben die Gerichtsbarkeit und politische Amtsverwaltung nach den bestehenden Gesetzen mit einer durch die schwierigen Zeitumstände erhöhten Gewissenhaftigkeit fortzuführen. — **Zweitens.** Zur Ausmittlung der ihnen für diese Geschäftsführung gebührenden Kostenvergütung werden an dem Sitz einer jeden Landesregierung gemischte Commissionen aufgestellt. An diese Commissionen sind von den einzelnen Municipalbehörden und Dominien treue, unter eideskräftiger Fertigung des Oberbeamten, dann des Municipal-Vorstandes oder Herrschaftsbesizers ausgefertigte Fassionen einzuschicken, worin die sämmtlichen, mit der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und der politischen Amtsverwaltung verbundenen Jahresauslagen spezifisch aufgezählt sind. Hierbei sind die Besoldungen der Beamten und Diener in Geld, dann die Naturalbezüge derselben mit dem Ansätze des Durchschnittswerthes aufzunehmen, und wahrheitsgetreu

die durch die ökonomische Verwaltung und die wegfallende Verrechnung der nun aufgehobenen Unterthänigkeits-Gebühren bisher erwachsenen Auslagen auszuscheiden. — **Drittens.** Die aus diesen Ausweisen von der Commission festgestellten Kostenbeträge sollen sohin mit Rücksicht auf die fortlaufenden und ebenfalls genau zu verrechnenden Gerichts- und Grundbuchtaxen vierteljährig liquidirt, und der allfällige Ueberschuß zur Zahlung angewiesen werden. — **Viertens.** Diejenigen Dominien, welche nachzuweisen vermögen, daß sie in Folge der mit dem Gesetze vom 7. September 1848 ausgesprochenen Aufhebung der aus dem Unterthänigkeits-Verbande ihnen bisher zugesessenen Bezüge nicht im Stande seyen, die Kosten der Jurisdiction und politischen Amtsverwaltung zu bestreiten, haben bei den im Artikel 2 bezeichneten Commissionen Vorschüsse anzusprechen, welche ihnen nach genauer Prüfung der Verhältnisse gegen künftige vierteljährige Verrechnung angewiesen werden können. — **Fünftens.** Man hegt das Vertrauen, daß die bisherigen Patrimonial-Gerichtsherren, so wie ihre Beamten, hiebei mit der offensten Rechtlichkeit zu Werke gehen werden. — **Sechstens.** Das Staatsärar übernimmt durch die ihm in dem Gesetze vom 7. Sept. 1848 überwiesenen Kosten dieser provisorischen Verwaltung keineswegs auch schon die Haftung und Verantwortung für die Amtshandlungen der Patrimonial-Beamten; diese Haftung kann erst dann auf den Staat übergehen, wenn nach vorausgegangener Prüfung und Liquidirung der Gebarung durch die l. f. Uebernahme-Commissäre an bestimmt und speciell kundzumachenden Tagen die Verwaltung durch l. f. Behörden ihren Anfang nimmt. Bis dahin wird den bisherigen Gerichtsherren nur die Entschädigung für die auf Kosten des Staates fortgeführte Verwaltung geleistet, ohne daß sie für ihre Beamten der Haftung, so weit selbe mit Vorbehalt des Regresses gesetzlich besteht, enthoben, und ohne daß die Gutskörper rücksichtlich der Gebarung mit Waisen- und Depositengeldern dort, wo die Octava besteht, vor Eintritt der l. f. Behörden entlastet werden. — **Siebentens.** Eben daraus erhellt, daß bis dahin das bisherige Dienstverhältniß der Patrimonial-Beamten zu ihren Patrimonialherren nicht als aufgelöst erscheine, und das Ministerium vermag nur die Versicherung zu ertheilen, daß auf die tüchtigen Patrimonial-Beamten, welche die gesetzlichen Qualifikationen zu den l. f. Stellen und das Zeugniß einer unbescholtenen und thätigen Amtsführung nachweisen, bei Besetzung der neu einzuführenden landesfürstlichen Behörden möglichst billiger Bedacht genommen werden wird. — Wien am 15. September 1848

Der Minister des Innern: Der Minister der Justiz:
Dobhoff m. p. Bach m. p.

Der Minister der Finanzen:
Krauß m. p.

K u n d m a c h u n g

an das Landvolk. — Durch das im constitutionellen Wege erlassene Gesetz vom 7. September 1848 ist das Unterthänigkeits-Verhältniß sammt den daraus entspringenden Lasten aufgehoben worden. — Die Freiheit der Personen und des Grund und Bodens soll eine allgemeine und gleiche seyn, und in Zukunft alle Staatsbürger nur landesfürstlichen Behörden in der politi-

schen Amtsverwaltung und in der Justizpflege unterstehen. Die Einführung dieser landesfürstlichen Behörden ist bereits in Angriff genommen, doch wird jeder billig Denkende einsehen, daß eine so umfassende und kostspielige Umgestaltung nur allmählig in's Leben treten kann. Es wurden daher durch das gedachte Gesetz zwar auch die aus dem obrigkeitlichen Jurisdictionenrechte und der Dorfherrlichkeit entspringenden Lasten der Berechtigten aufgehoben, jedoch der einstweilige Fortbestand der Patrimonial-Behörden zur Vernehmung der Gerichtsbarkeit und der politischen Amtsverwaltung als unerlässlich erkannt, und laut §. 9 bestimmt, daß die Patrimonial-Behörden ihr Amt provisorisch bis zur Einführung landesfürstlicher Behörden auf Kosten des Staates fortzuführen haben. Daraus folget, daß derzeit die bisherigen Behörden noch gesetzlich bestehen, und daß, wenn nicht die größte Unordnung und Anarchie einreißen soll, ihren Anordnungen und Entscheidungen nach erlangter Rechtskraft fortan unweigerlicher Gehorsam zu leisten ist. — Die Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz, welche mit dem Vollzuge des Gesetzes vom 7. September 1848 beauftragt und für den geregelten Gang der Verwaltung einerseits, so wie für Schonung des Staatsärars andererseits verantwortlich sind, finden daher kundzumachen und zu verordnen: **Erstens.** Die Patrimonial-Behörden (Magistrate, Justizämter, Pfleg- und Landgerichte, Grundbuch-, Steuerbezirks- und Ortsobrigkeiten u. dgl.) haben nach den gesetzlichen Vorschriften, so weit dieselben nicht durch das Patent vom 7. September 1848, §. 1, außer Wirksamkeit gesetzt sind, die Gerichtsbarkeit und die politische Amtsverwaltung unter ihrer Haftung provisorisch auf Kosten des Staates überall und in so lange fortzuführen, bis ausdrücklich und speciell kundgemacht wird, daß und welche landesfürstliche Behörden, und von welchem Zeitpunkte an die Geschäfte übernehmen. — **Zweitens.** Ueber die Art und Weise der Liquidirung der bis dahin vom Staate zu vergütenden Verwaltungskosten wird eine besondere Verordnung erlassen. — **Drittens.** Die Gerichts- und Grundbuchtaxen, mit Ausnahme der durch das Gesetz vom 7. September 1848, §. 3, aufgehobenen Gebühren bei Besitzveränderungen unter Lebenden und auf den Todesfall sind noch fortan nach dem gesetzlichen Bestande an die Patrimonial-Behörden bei Execution zu entrichten, und man zählt um so zuverlässlicher auf die bereitwillige Leistung derselben, als in diesen zu verrechnenden Bezügen nur eine kleine Entschädigung für die dem Staate überwiesenen Kosten liegt. — **Viertens.** Eben so bestehen, mit Ausnahme der das aufgehobene Unterthänigkeits-Verhältniß betreffenden Anordnungen, die auf die politische Amtsverwaltung bezüglichen Gesetze, insbesondere auch jene über die Concurrrenz-Beträge, die Gemeindelasten, die Ortspolizei, derzeit noch in voller Wirksamkeit. — Mit Vertrauen erwartet das Ministerium, daß alle österr. Staatsbürger, insbesondere die nunmehr von dem drückenden Unterthänigkeits-Verbande befreiten Landbewohner, den Gehorsam vor den aufrecht bestehenden Gesetzen und den Behörden bewahren, sich selbst dadurch den Schutz der Freiheit in der Ordnung, und durch Achtung des fremden Eigenthums die Erhaltung des eigenen sichern, und keinen Anlaß zur strengen Ahndung von Gesetzwidrig-

keiten geben werden. — Wien den 15. September 1848.

Der Minister des Inneren: Der Minister der Justiz:
Doblhoff m. p. Bach m. p.

Der Minister der Finanzen:
Krauß m. p.

3. 1802. (2) Nr. 22192.

C u r r e n d e.

Auf Grundlage des durch reichstäglichen Beschluß vom 21. August d. J. dem hohen Finanzministerium eröffneten Credits hat sich dasselbe zur Hinausgabe von fünfprocentigen Cassenanweisungen bestimmt gefunden. — Diese werden auf Beträge von 30, 60, 90, 300, 600 und 900 fl. lauten. Jede Cassenanweisung wird nach Ablauf eines Jahres (vom 1. September 1848 gerechnet) auf Verlangen des Besitzers, entweder bar eingelöst, oder gegen eine neue umgewechselt, und auch vor Ablauf dieser Zeit bei allen Zahlungen an die Staatscassen und an alle öffentlichen Cassen und insbesondere auch bei Einzahlungen auf Anlehen, welche die Finanzverwaltung abzuschließen in die Lage käme, im vollen Nominalbetrage sammt dem auf der Rückseite ausgedrückten Zinsbetrage als bares Geld angenommen. — Diese Zinsen werden, wenn der Inhaber es verlangt, nach Ablauf eines halben Jahres (welches gleichfalls vom 1. September 1848 an gerechnet wird) unter gleichzeitiger Verwechslung gegen neue Anweisungen von der Staats-Centralcasse und von den Provinzial-Einnahmescassen bar entrichtet. — Auch ist ihre Annahme als Caution bei allen Verhandlungen mit der Staatsverwaltung für das Aera oder für politische Fonds gestattet. — Die Hinausgabe der Cassenanweisungen, so wie deren Umwechslung in neue bei Erhebung der halbjährigen verfallenen Zinsen, erfolgt in Wien durch die Staatscentral-Casse und in den Provinzen durch die Provinzial-Zahlämter. — Diese Bestimmungen werden in Folge hohen Finanzministerial-Erlasses vom 16. d. M., 3. 4988, mit dem Befehle zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Interessen gleichmäßig vom 1. September 1848 zu laufen beginnen, daß demnach jede Partei, welche eine solche Cassenanweisung bei öffentlichen Cassen einlöst, die auf derselben haftenden 5% Zinsen zu vergüten hat. — Laibach am 26. September 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landesgouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Carl Freih. v. Flödnigg,
k. k. Subernalrath.

3. 1743. (3) Nr. 19661.

C u r r e n d e

überverliehene Privilegien. — Das hohe Ministerium des Ackerbaues und Handels hat mit dem Erlasse vom 4. August l. J., Zahl 704, an diesem Tage nach den Bestimmungen des allerhöchsten Privilegien-Patentes vom 31. März 1832 die nachfolgenden Privilegien zu verleihen befunden: 1) Dem Franz Anton Slowazek, Bürger und Parfumeur, und dem Adalbert Schachel, beide wohnhaft in Budweis, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung in der Erzeugung des künstlich präparirten und doppelt raffinirten Feld- und Wiesengypses, wodurch ein dem von der Natur gebildeten Gypse ganz ähnliches, in der Anwendung als Düngungsmittel viel kräftiger und anhaltender wirkendes, und alle bis jetzt bekannten verartigen Fabrikate weit übertreffendes Product erzeugt werde, welches übrigens wenigstens um ein Drittel billiger als jede andere Gattung dieses Erzeugnisses zu stehen komme. — 2) Dem Joseph Roy, Mechaniker aus Landau in Rheinbairern, wohnhaft in Wien, Landstraße, Nr. 87, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung an den geruchlosen Retiraden, welche die bisher im Gebrauche

stehenden, an Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Billigkeit übertreffen. — 3) Dem Louis von Orth, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 386, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung von Hähnen für Gasröhren und andere zur Leitung von Flüssigkeiten dienende Röhren, sowie von verschiedenen, zur Regulirung des Zuflusses dienenden Apparaten und Vorrichtungen. — 4) Dem Adam Hügel, bürgerlicher Goldarbeiter, wohnhaft in Wien, Breitenfeld, Nr. 13, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Construction der Mineral-Zähne, wodurch dieselben nicht leicht ausbrechen, und wonach bei deren Erzeugung an Zeit und Mühe gewonnen werde. 5) Dem Johann M. Ekling, Mechaniker, wohnhaft in Wien, Groberger Hauptstraße, Nr. 109, und dem Engelbert Mapenauer, k. k. Ober-Telegraphist, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 33, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines physikalischen Instrumentes, mittelst welchem man im Stande sey, durch galvanische Strömung von einem willkürlich entfernten Standpuncte aus willkürlich große Kraftäußerungen hervorzubringen, und welches in Folge dieser und anderer Eigenschaften als vollkommen entsprechender Schreib-Apparat beim electrischen Telegraphen zu verwenden sey. — 6) Dem Wilhelm Wolheim, Kunstschlossermeister, wohnhaft in Laibach, Nr. 249, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines Manometers, um die Spannung der Dämpfe in den Kesseln sowohl stehender Dampfmaschinen, als besonders auch der Locomotive zu messen. — 7) Dem Joseph Reuknapp, Mechaniker, wohnhaft in Wien, Lichtenthal, Nr. 11, (durch Jacob Bleistinger, Polzhändler, wohnhaft in Wien, Landstraße, Nr. 364), für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung eines Schloßgewehres, welches die Vortheile vereinige, daß damit zweimal schneller als mit einem anderen Gewehre, und bei jedem Regen- und sonstigen Unwetter geschossen werden könne, indem man bei je 60 oder auch mehr Schüssen nur inwendig zu laden; den Hahn aufzuziehen und abzudrücken brauche, daß ferner diese Gewehre keine Explosion besürchtet lassen, dem scheinbaren Feuer zeigen, und beim Gehen und Retiren ebenso sicher, wie im Stehen zünden, endlich daß dieselben sehr billig zu stehen kommen und jedes andere Gewehr in solche umgestaltet werden könne.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Subernalrath.

3. 1804. (2) Nr. 17625, ad 22013.

Concurs-Verlautbarung.

Bei dem k. k. Provinzial-Strafhause in Capodistria ist der Posten eines Corporals in Erledigung gekommen, mit welchem ein jährlicher Gehalt von 200 fl. C. M., nebst einer completen Tuchmontur alle zwei Jahre und einer Sommermontur alle drei Jahre, gemeinschaftliche Unterkunft im Straf-hause, jährlich fünf Klafter Holz und dreißig Pfund Unschlittkerzen, der Genuß des Rauchtobaks im Limito-Aerarial-Preise, dann die ärztliche und chirurgische Hilfe verbunden ist. — Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche an die unterzeichnete k. k. Strafhaus-Verwaltung bis letzten October 1848 einzureichen. — Die Bittschriften müssen mit gesetzlichen Zeugnissen belegt seyn, die folgende Nachweisungen zu enthalten haben: a) über die vollkommene Kenntniß der italienischen, illyrisch-dalmatinischen und deutschen Sprache; b) über den Umstand, ob sie ledig oder verheirathet sind, mit oder ohne Kinder, über ihr Alter, ihre Religion, eine gesunde Leibes-Constitution, über die dem Staate geleisteten Dienste, und endlich über ihr sittliches Betragen. — Sene Individuen, welche gegenwärtig in irgend einem Civil- oder Militärdienste stehen, haben ihre Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde einzureichen. — Bittschriften,

die nicht mit obbesagten Zeugnissen versehen sind, werden in keine Berücksichtigung genommen. — k. k. Provinzial-Strafhaus-Verwaltung. Capodistria am 16. September 1848.

3. 1780. (2) Nr. 7058, ad 22154.

K u n d m a c h u n g

wegen Herstellung eines Zubaus an das Aufnahmsgebäude zu Pöltschach in Steiermark, und eines Postwagenschuppens daselbst. — In Folge hohen Erlasses des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, vom 7. September 1848, wird die Herstellung eines Zubaus an das Aufnahmsgebäude der Staats-Eisenbahn-Station Pöltschach in Steiermark und eines Postwagenschuppens daselbst, im Wege der öffentlichen Concurrenz, durch Überreichung schriftlicher Offerte, an den Mindestfordernden überlassen. — Denjenigen, welche diese Bauführung zu übernehmen beabsichtigen, wird Folgendes zur Richtschnur bekannt gegeben: — 1) Es sind zu Pöltschach folgende Bauten herzustellen: a) Ein Zubau an das Aufnahmsgebäude, im beiläufigen Kostenanschlage von 9630 fl. 29 kr. b) Ein Postwagenschuppen, im Kostenanschlage von 2905 fl. 6 kr., zusammen 12535 fl. 35 kr. C. M. — 2) Die auf einem 15 kr. Stempel ausgefertigten Offerte müssen längstens bis 14. October 1848, Mittags um 12 Uhr versiegelt und mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung der Zubauten und des Postschuppens in Pöltschach“ versehen, bei der k. k. General-Direction für die Staatseisenbahnen in Wien, Herrngasse Nr. 27, eingebracht werden. — 3) Jedes Offert muß den Vor- und Zunamen des Offerenten, und die Angabe seines Wohnortes enthalten. — Der Nachlaß an den Einheitspreisen ist in Percenten, und zwar sowohl mit Ziffern als Buchstaben anzugeben. Offerte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder andre Bedingungen enthalten, werden nicht beachtet werden. — 4) Der Offerent, welcher seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung von derlei Bauten bei den Staatseisenbahnen nicht bereits dargethan hat, muß diese Fähigkeit auf eine glaubwürdige Art nachweisen. Ferner hat derselbe ausdrücklich zu erklären, daß er die auf den Gegenstand dieser Kundmachung Bezug nehmenden Pläne, Vorausmaße, Kostenüberschläge, Preistabellen, allgemeinen und besondern Baubedingnisse und die Baubeschreibung eingesehen, selbe wohl verstanden habe und sich genau darnach benehmen wolle, zu welchem Behufe er die erwähnten Documente noch vor der Überreichung des Offertes unterschrieben habe. Die gedachten Behelfe werden bei der k. k. Civilbauleitung für die südliche Staatseisenbahn in Gilly zur Einsicht für die Offerenten bereit gehalten. — 5) Dem Offerte ist auch der Erlagschein über das bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte in Wien, oder bei einem Provinzial-Cameral-Zahlamte erlegte Badium mit 5 Percent von der annäherungsweise ausgemittelten Bau-summe bezuschließen. Das Badium kann übrigens im Baren oder in hierzu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorausgehenden Tages (mit Ausnahme der nur im Nennwerthe annehmbaren Obligationen der Verlosungs-Anlehen von den Jahren 1834 und 1839) erlegt werden. Auch können zu diesem Behufe gehörig nach dem Paragraphen 1374 des a. b. G. B. versicherte hypothekarische Verschreibungen, welche jedoch vorher in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit von der k. k. Hof- und nieder-österreichischen oder von einer Provinzial-Kammer-Procuratur geprüft und anstandlos befunden worden seyn müssen, beigebracht werden. — 6) Die Entscheidung über das Ergebnis der Concurrenz-Verhandlungen wird von dem hohen Ministerium der öffentlichen Arbeiten nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Offerte und der Vertrauenswürdigkeit des Offerenten erfolgen. Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Offerent vom Tage des überreichten Angebotes für dasselbe, sowie auch dazu rechtlich verbunden, im Falle als sein Anbot angenommen wird, den Vertrag hiernach abzuschließen. — 7) Das Badium des angenommenen Angebotes wird als Caution zurückbehalten werden, wenn der Unternehmer nicht etwa (was ihm gegen besonderes Einschreiten freisteht) die Caution in anderer gesetzlich zulässiger Art be-

stellen will. — Die Badien der nicht angenommenen Anbote werden sogleich den Differenzen zurückgestellt werden. — Von der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen. — Wien am 17. September 1848.

3. 1770. (3) Nr. 22301.
K u n d m a c h u n g.

Das Ministerium des öffentlichen Unterrichtes findet sich laut eines Erlasses vom 19. d. M., 3. 6151, veranlaßt zu bestimmen, daß das nächst bevorstehende Schuljahr bei allen Gymnasien und bei den dazu gehörigen neu errichteten 7 Classen nicht Anfangs October, sondern erst Anfangs November eröffnet werde. — Welche hohe Verfügung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 23. September 1848.

Aemtl. Verlautbarungen.

3. 1792. (2) Nr. 426.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Mercantil- und Wechselgerichte in Krain, wird bekannt gemacht, daß es von der mit Bescheide ddo. 12. August l. J., 3. 321, bewilligten executiven Feilbietung des landtäf. Gutes Wildenegg sein Abkommen erhalten habe.

Laibach am 26. September 1848.

3. 1768. (2) Nr. 8308.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey vor diesem Gerichte auf Ansuchen des Joseph Erschen, wider Barbara Krischmann, Ersterin des in der Executionssache des Joseph Arze wider Johann Krischmann, wegen schuldiger 305 fl. c. s. c. veräußerten, am Bolar gelegenen, dem hiesigen städtischen Grundbuche sub Rect. Nr. 935jXIII dienstbaren, gerichtlich auf 355 fl. geschätzten Morastheiltes, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, wegen nicht zugehaltenen Vicitationsbedingungen, die neuerliche Feilbietung des obbezeichneten Morastheiltes sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden gewilliget, und die Feilbietungs-Tagsetzung auf den 23. October l. J., Vormittags um 10 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität bei dieser Feilbietungs-Tagsetzung um den Schätzungsbetrag oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, selbe bei dieser Tagsetzung auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Den Kauflustigen steht es frei, die dießfälligen Vicitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur in den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei Herrn Dr. Maximilian Wurzbach, Vertreter des Joseph Erschen, einzusehen.

Laibach am 9. September 1848.

3. 1758. (3) Nr. 14.

E d i c t.

Von dem k. k. Preszgerichte in Krain wird hiemit kund gemacht, daß am 4. October l. J., Vormittags um 10 Uhr, im hierortigen Rathssaale bei Einreihung der 200 Geschwornen in zwei Abtheilungen, und die Bestimmung der Ordnung der Reihen, durch das Loos, in Gemäßheit des §. 48 des provisorischen Preszgesetzes vom 18. Mai 1848, Statt finden werde.

Laibach am 16. Sept 1848.

3. 1806. (2) Nr. 5983.

K u n d m a c h u n g.

Am 9. October l. J., Vormittags um 10 Uhr, wird bei diesem Magistrate die Verpachtung des städtischen Wochen- und täglichen Marktstandgeldes, für die Zeit vom 1. November 1848 bis letzten October 1851, im Wege der öffentlichen Versteigerung vorgenommen werden. — Die Vicitationsbedingungen können bei dem Expedite eingesehen werden. — Stadtmagistrat Laibach am 26. September 1848.

3. 1800. (2) Nr. 520, ad 7238jXVI.

Hammerschmiede-Verpachtung.

Am 10. October 1848, Vormittags um 9 Uhr, wird in der Amtskanzlei der Cameral-

Herrschaft Laibach die von Grund aus neu aufgebaute Hammerschmiede, bei der Mahlmühle an der Säge in Laibach, auf neun Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1848 bis im 1857, mittelst öffentlicher Versteigerung verpachtet werden, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß sie diese Realität in Augenschein nehmen und die Vicitationsbedingungen täglich alhier einsehen können. — K. k. Verwaltungsamt Laibach am 22. Sept. 1848.

3. 1764. (3) Nr. 8000/254 ad 7194jVI.

K u n d m a c h u n g.

Der Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer in den politischen Bezirken Castellnuovo und Bolosca der Hauptgemeinde Dollina, im polit. Bezirke Capo d'Istria und in den von dem aufgelösten politischen Bezirke St. Daniel dem politischen Bezirke Sessana zugefallenen Catastralgemeinden. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Triest wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer in den aus dem beizindigen Ausweise zu ersiehenden Steuerbezirken und von den nebenebei angegebenen Steuerobjecten am siebenten October 1848 bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung selbst im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachstehenden Bestimmungen in Pacht ausgedoten wird. — 1) Die Pachtverhandlungen werden nur auf ein Jahr, d. i. auf das Verwaltungsjahr 1849, mit oder ohne der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung, gepflogen, und es wird im Falle eines günstigen Erfolges mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot über den Ausrufspreis sich als der vortheilhafteste darstellen wird. — 2) Aus dem angeschlossenen Ausweise sind auch die Ausrufspreise für die einzelnen Pacht-Bezirke und Steuerobjecte zu entnehmen. — 3) Zur Pachtung wird Jedermann zugetassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung hiervon nicht ausgeschlossen ist. — Für jeden Fall sind alle jene, sowohl von der Uebernahme, als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. — Jene Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzbuches über Gefallsübertretungen wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefallsübertretung in Untersuchung gezogen und gestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtbewerber ausgeschlossen. — Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Gefallsbehörde mit glaubwürdigen Documenten auszuweisen. — 4) Wer im Namen eines Andern einen Anbot machen will, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Vicitation ausweisen und dieselbe ihr übergeben. — 5) Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen, dem zehnten Theile des für die Verzehrungssteuer festgesetzten Ausrufspreises gleichkommenden Betrag im Baren oder in öffentlichen Staatsobligationen, welche nach ihrem zur Zeit des Erlages bestehenden Börsenwerthe, die Lose der Anlehen von den Jahren 1834 und 1839 aber nach dem Nominalwerthe angenommen werden, der Vicitationscommission als vorläufige Caution zu erlegen. — Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherheits-Urkunde mit Beibringung des neuesten Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes, worin der als vorläufige Caution sicherzustellende Betrag bereits ersichtlich seyn muß, überreicht werden, welche jedoch zur Beurtheilung der Annehmbarkeit der Sicherstellung auch mit dem Schätzungsacte der verhypotecirten Realität belegt seyn muß. — Zur Erleichterung jener Versteigerungslustigen, welche bereits Verzehrungssteuerpächter sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche

in dem Gebiete derselben leitenden Bezirksbehörde, in deren Gebiet die Verzehrungssteuer-Versteigerung, an welcher sie Theil nehmen wollen, Statt findet, einen Steuerbezirk oder mehrere Verzehrungssteuerbezirke bereits gepachtet und ihre dießfällige Caution durch Erlag baren Geldes oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Caution, lediglich eine Erklärung genügend ist, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig für ihre künftige Verpflichtung ausdehnen. Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pachtlustige durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung ausgefertigte Bestätigung der competenten Bezirks-Verwaltung nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstande von der von ihm bereits gepachteten Verzehrungssteuer aushafte, und daß auf die von ihm als Caution dieser Pachtung gewidmeten, ämtlich aufbewahrten Geldbeträge und öffentlichen Obligationen von keiner andern Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sey, und überdieß muß derselbe sogleich die von dem Eigenthümer der Caution ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welchem die Caution für seine gegenwärtige Verzehrungssteuerpachtung geleistet wurde, für die Pachtung, welche er eingehen will, und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Versteigerungscommission überreichen und dieser Commission auch die ihr ausgefolgten, für die gegenwärtige Pachtung vinculirten öffentlichen Obligationen sammt dem bezüglichen Erlagscheine, oder die Quittung über die hiefür erlegte bare Caution und die Empfangsbestätigung der Staatsschulden- Tilgungsfonds-Hauptcasse, wenn die bare Caution bei dem Tilgungsfonds fruchtbringend angelegt wurde, übergeben. — 6) Die im Ausweise benannten Steuer- und rück-sichtlich Pachtbezirke werden zuerst einzeln und zwar, wenn in einem Bezirke zwei oder mehrere Steuer-Objecte zu verpachten sind, diese beiden oder mehrere Objecte zusammen ausgedoten, es wäre denn, daß kein Anbot für alle Objecte eines Pachtbezirkes gemacht werden sollte, in welchem Falle auch Anbote für einzelne Steuer-Objecte des betreffenden Bezirkes angenommen werden. — Nach geschehener Versteigerung der einzelnen Pachtbezirke ist es den Pachtlustigen gestattet, mündliche Anbote auch für die Pachtung zweier oder mehrerer Bezirke, und unter der Voraussetzung, daß die Concretal-Anbote den Betrag der für die betreffenden Bezirke erzielten einzelnen Meistbote übersteigen, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 5 dieser Kundmachung bezeichnete Art, die vorläufige Caution für alle jene Bezirke, für welche der Gesamtanbot gestellt wird, erlegen. — Wenn in dem mündlichen Concretal-Anbote auch ein solcher Steuer- oder Pachtbezirk enthalten ist, für den bei der Einzeln-Versteigerung kein Anbot gemacht wurde, so wird der Concretal-Anbot nur unter der Bedingung angenommen, daß derselbe wenigstens der Gesamtsumme der für die im Concretal-Anbote enthaltenen Bezirke festgesetzten Ausrufspreise gleichkomme. — 7) Eben so ist gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtung des Verzehrungssteuerbezuges einzureichen, und zwar für die Pachtung bloß eines oder mehrerer Bezirke, wobei der Different auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der Bezug der Verzehrungssteuer für alle Bezirke, für welche er den Anbot stellte, ohne Ausschließung irgend eines Bezirkes oder Steuerobjectes überlassen wird. — 8) Bei den schriftlichen Anboten ist Folgendes zu beobachten: a. Dieselben müssen mit dem zu Folge §. 5 dieser Kundmachung als Caution-Depositum bestimmten Betrage im Baren oder in öffentlichen Obligationen belegt, oder mit dem Beweise versehen seyn, daß dieser Betrag bei einer Aerialcasse oder einem Gefallsamte im Baren oder in Staatspapieren erlegt worden sey. — Wird die vorläufige Caution mittelst einer einverleibten Pragmatical-Sicherheitsurkunde geleistet, so muß dieselbe sammt

den übrigen im Puncte 5 angegebenen Instrumenten mit dem Offerte vorgelegt werden. — Dermalige Verzehrungssteuer-Pächter, welche ein schriftliches Offert überreichen, und von der ihnen im Puncte 5 zugestandenen Erleichterung Gebrauch machen wollen, haben die dort erwähnte Erklärung ihrem Offerte anzuschließen. — b. Die schriftlichen Offerte müssen der oben im Puncte 6 aufgestellten Regel gemäß alle Steuerobjecte der im Offerte begriffenen und genau zu bezeichnenden Pachtbezirke umfassen, zugleich den für alle Pachtbezirke angebotenen Betrag mit Zahlen und Buchstaben genau ausdrücken, und sind von dem Abotheiler mit seinem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort zu unterzeichnen; Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem Namensfertiger und einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. — Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen dem Gefällsärar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitschwerenten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann. — c. Diese Angebote dürfen durch keine der gegenwärtigen Kundmachung oder den Licitationsbedingungen entgegenlaufende Clauseln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die Bestimmung enthalten, daß sich Offertant allen Bestimmungen dieser Kundmachung fügen, und die ihm genau bekannten Pachtbedingungen, (welche daher vorläufig bei den im Puncte 11 dieser Kundmachung genannten Behörden und Gefällsorganen einzusehen sind) pünktlich befolgen wollen. — d. Die schriftlichen Offerte können, so wie die mündlichen, auf eine einjährige Pachtperiode mit oder ohne der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung oder auf eine dreijährige Pachtperiode, oder auf beide zugleich gestellt werden. — e. Die schriftlichen Offerte, welche dem Einlagen-Stempel unterliegen, und für die Offerten von dem Zeitpunkte der Einreichung, für die Gefälls-Verwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme des Offertes dem betreffenden Offertanten bekannt gemacht worden ist, verbindlich sind, müssen bei

der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung versiegelt bis zum sechsten October 1848 12 Uhr Mittags überreicht werden. Schriftliche Offerte, welche nach der für die Einbringung festgesetzten Frist einlangen, so wie solche, welche von den vorstehenden Bestimmungen im Wesentlichen abweichen, werden nicht berücksichtigt. — f. Auf dem Umschlage des schriftlichen Offertes müssen von Außen nebst der Adresse der Behörde, bei welcher das Offert zu überreichen ist, der Steuerbezirk oder die Steuerbezirke, je nachdem das Offert nur auf einen oder auf mehrere Steuerbezirke gerichtet ist, genau und deutlich angegeben werden. — Das Formulare eines schriftlichen Offertes ist aus der Anlage zu ersicht. — g. Die schriftlichen Offerte werden nach geendigter mündlicher Versteigerung, und nachdem alle anwesenden Licitationen erklärt haben, keinen weiteren Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitations-Commissär eröffnet und bekannt gemacht. Mit der Eröffnung der schriftlichen Angebote schließt der Licitationsact, und es wird bis zu dem Zeitpunkte, wo von der competenten Behörde über denselben entschieden worden ist, kein nachträglicher Anbot angenommen. — Die Gefälls-Verwaltung behält sich ausdrücklich das Recht vor, je nach dem Ausfalle der mündlichen oder schriftlichen Angebote die Resultate der Versteigerung für einzelne Bezirke, oder jene für größere Complex zu bestätigen, daher die für einzelne Bezirke verwilligten Bestbieter dadurch, daß für solche Bezirke Concretangebote gemacht wurden, von der Verbindlichkeit ihrer Bestbote bis zur oberrahnten Entscheidung über den Licitationsact nicht entbunden sind. Mit der Bekanntmachung der Nichtannahme eines Angebotes werden die vorläufigen Cautionen, oder Cautionen-Depositum zurückgestellt. — 10) Wenn mehrere Parteien in Folge eines mündlichen Angebotes zusammen Bestbieter geblieben sind, so haben dieselben eben so, wie es oben Punct 5 litt. b. für schriftliche Offerte bestimmt wurde, denjenigen unter ihnen namhaft zu machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann. — Würde die Zustellung der Aufkündigung des Pachtvertrages von Seite des Aeras wegen Abwesenheit des Pächters oder des Bevollmächtigten nicht rechtzeitig geschehen können, oder die Gefällsbehörde die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die Ueberreichung

der Aufkündigung bei der betreffenden Steuer-Bezirks-Obriegkeit und falls die Pachtung mehrere Bezirke umfaßt, bei einer oder der andern Steuer-Bezirks-Obriegkeit zur weitem Verständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten. — 11) Die allgemeinen Pachtbedingungen können bei der k. k. kais. dalm. Cameral-Gefälls-Verwaltung und bei den k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungen, dann den Steuer-Bezirks-Obriegkeiten und den Obern der Finanzwache des Küstenlandes in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Insbesondere sind die Bestimmungen, welche für den Fall eintretender Tarif- oder Gesetzesänderungen Platz zu greifen haben, in dem kais. u. b. Circular vom 24. Juli 1848, Nr. 14588, enthalten. — 12) Die Licitation beginnt an dem festgesetzten Tage, nämlich 7. October 1848, pünktlich um die 9te Stunde Vormittags — Triest am 15. September 1848.

Formulare

eines schriftlichen Offertes. — (Von Jenen.) — Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer (folgt die Angabe der Steuerobjecte) in dem Steuerbezirke (folgt der Name des Steuerbezirkes) oder in den Steuerbezirken (folgen die Namen der Steuerbezirke) für die Zeit vom 1. November 1848 bis 31. October 1849 mit (oder ohne) der Bewilligung der stillschweigenden Erneuerung den Jahres Pachtschilling von . . . (Geldbetrag in Ziffern) o. i. (Geldbetrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung versage, daß sich die in der Aufkündigung ddo. . . . und in den eingesehenen, daher mir wohl bekannten Pachtbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. — Als vorläufige Caution lege ich im Anschluß den Betrag von . . . Gulden . . . Kreuzer bei, oder, lege ich die Cassequittung über das erl. gte Radium bei. — . . . am . . . 1848. — (Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Charakters und Wohnortes.) — Von Außen: (nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages des beiliegenden Geldes oder der Amtsequittung.) Offert für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer oder in den Steuerbezirken (folgt die genaue Bezeichnung der Steuerobjecte und des Steuerbezirkes oder der Steuerbezirke.)

Formulare des der Kundmachung für Verzehrungssteuer-Pachtversteigerungen anzuschließenden Ausweises.

Post- Zahl.	Name des Steuerbezirkes.	Objecte, von denen der Bezug der Verzehrungssteuer und des Gemeindefuzschlages, wo er besteht, verpachtet wird.	Ausrufspreis				Ort der vorzunehmenden Versteigerung.	Tag	Zeitpunkt, bis zu welchem schriftliche Offerte eingebracht werden können.
			für die Verzehrungssteuer.		Zusammen.				
			fl.	kr.	fl.	kr.			
1	Der ganze politische Bezirk Castelnovo.	Wein	6350	35	} 7103	Triest, bei der Bezirks-Verwaltung.	7. Octob. 1848.	6. October 1848, bis 12 Uhr Mittags.	
		Fleisch	752	25					
2	Der ganze politische Bezirk Bolosca	Wein	4785	30	} 5784				
		Fleisch	844	27					
		Branntweinverschleiß in den zum Zollauschlusse Istrien gehörigen Gemeinden	151	3					
3	Hauptgemeinde Dollina, im politischen Bezirke Capo d'Istria.	Wein	3601	46	} 3913				
		Fleisch	311	14					
4	Die von dem aufgelösten Bezirk St. Daniel, dem polit. Bezirk Sessana zugefallenen Catastral-Gemeinden: Auber, Cobbil, Copriva, Hrusovizza, St. Daniel, Sabrovizza, Pliscovizza, Straf, Tomasovizza, Belikodol, Bouzhigrad, Coboli u. Cobilaglava.	Wein	1500	—	} 1820				
		Fleisch	320	—					
			18620						

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1814. Nr. 2400 P.

K u n d m a c h u n g.

Das hohe Ministerium des öffentlichen Unterrichtes hat mit Erlaß vom 19. d. M., 3. 6119, anher bedeutet, daß das nächstkommende Schuljahr 1848/49 an den Normal-Hauptschulen wie bisher mit Anfang des Monats October zu beginnen habe. — Welche hohe Anordnung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Vom k. k. illyrischen Gubernial-Präsidium. Laibach am 28. September 1848.

3. 1801. (1) Nr. 2374.

B e k a n n t m a c h u n g

über die Eröffnung einer provisorischen montanistischen Lehranstalt in Bordenberg. — Da die bisherige k. k. Bergakademie in Schemnitz nun eine ungarische Staatsanstalt geworden ist, woselbst künftig alle Vorträge in ungarischer Sprache gehalten werden sollen, so dringt sich die Nothwendigkeit auf, für alle jene aus den kaiserl. österr. Erbländern, welche sich dem Bergwesen widmen wollen, eine ähnliche Lehranstalt in einer dieser Provinzen zu errichten. — Mit der vollständigen Organisirung einer solchen Lehranstalt ist ein längerer Zeitaufwand unerläßlich verbunden; um aber dießfalls jede längere Unterbrechung so viel möglich zu beseitigen, hat das k. k. Ministerium der öffentlichen Arbeiten im Einverständnisse mit dem Ministerium des Unterrichtes und der Finanzen die Einleitung getroffen, daß vor der Hand provisorisch für das Studienjahr 1848/49, mit 1. November 1848 eine montanistische Lehranstalt zu Bordenberg in Steiermark eröffnet werde. — Diese Anstalt hat vorzugsweise eine praktische Tendenz, und wird aus zwei Jahreskursen bestehen, in deren I. die Bergbaukunde, Bergmaschinenlehre, Marktscheidkunst, Geognosie und Petrefactenkunde, im II. Hüttenkunde und die dahin gehörige Maschinenlehre, dann das Bergrecht vorgetragen werden. — In beiden Jahreskursen beginnen die Vorlesungen gleichzeitig am obigen Tage, und diejenigen, welche in diese Lehranstalt eintreten wollen, haben sich rechtzeitig bei dem Director derselben in Bordenberg anzumelden. — Wer als ordentlicher Berggelehrter aufgenommen zu werden wünschet, hat sich, wenn derselbe die Vorstudien auf der Bergakademie in Schemnitz zurückgelegt, mit den Prüfungszeugnissen der vorausgegangenen zwei oder drei bergakademische Jahrescurse auszuweisen; für eintretende Techniker sind die Prüfungszeugnisse aus der Mathematik, Physik, Mineralogie, darstellenden Geometrie, Mechanik, Civilbau- und Zeichnungskunde von einem öffentlichen politechnischen Institute erforderlich. Außer ordentliche Zuhörer bedürfen dieser Nachweisungen nicht, sie können jedoch nur in so ferne zu den Vorlesungen zugelassen werden, als dieß der beschränkte Raum der Localitäten in Bordenberg, nach vorzüglicher Berücksichtigung der ordentlichen Berggelehrten noch erlaubt. — Für diejenigen Bergakademiker, welche im Laufe des letzten Studienjahres 1847/48 an der Bergakademie in Schemnitz, der eingetretenen politischen Ereignisse wegen, ihre Endprüfungen über die von ihnen besuchten Vorlesungen nicht ablegen konnten, und dieses nachträglich zu thun wünschen, wird in dem hierortigen k. k. Montan-Museum eine Prüfungscommission zusammengesetzt werden, welche die dießfälligen Prüfungen vom 20. bis 28. October d. J. vornehmen soll. Die Prüfungs-Candidaten wollen sich demnach rechtzeitig wegen Ablegung der von ihnen gewünschten mit Vorweisung der betreffenden Frequentations-Bestätigung bei der Direction des genannten Museums in Wien anmelden. In Beziehung auf die künftige definitive Organisation der k. k. österreichisch-montanistischen Lehranstalt vom Studienjahre 1849/50 angefangen, werden die getroffenen Einrichtungen rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht werden, und es wird hier nur noch vorläufig

(3. Amts-Blatt Nr. 118 v. 30. September 1848.)

fig bemerkt, daß die Vorbereitungsstudien zu dieselbe, wie sie bereits oben für Techniker angegeben wurden, und wozu nur noch die Geognosie, Petrefactenkunde, analytische Chemie und Probirkunde kommen werden, in einem der politechnischen Institute von Wien, Prag, Graz, und bezüglich der letztgenannten Wissenschaften an dem k. k. Montan-Museum in Wien, in beliebiger Reihenfolge gemacht werden können. Wien am 21. September 1848. — Von dem k. k. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

3. 1803 (1) Nr. 2122/2545.

C u r r e n d e

des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums. — Ueber den Wirkungskreis des k. k. Justiz-Ministeriums. — Nachfolgende Allerhöchst genehmigte provisorische Vorschrift über den Wirkungskreis des k. k. Justiz-Ministeriums wird in Folge hohen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. September d. J., 3. 2121, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 12. September 1848.

Leopold Graf v. Welfersheim,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernialrath.

Ad 2545/J. M.

Provisorische Vorschrift

über den Wirkungskreis des Justiz-Ministeriums. — Bis zur Erlassung eines Gesetzes über die künftige Organisation der Gerichtsbehörden und deren Stellung zu dem Justiz-Ministerium wird der Wirkungskreis des letzteren mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät vom 19. August 1848 provisorisch auf folgende Art festgestellt: §. 1. Dem Justiz-Ministerium steht die administrative Leitung des gesammten Justizwesens in allen jenen österreichischen Provinzen und in Ansehung aller jener Justiz-Organen zu, auf welche sich bisher die Wirksamkeit der Senate der obersten Justizstelle erstreckte. Das Justizministerium führt die Oberaufsicht über sämtliche Civil- und Criminalgerichte, dann über die Advocaten und Notare, und überhaupt über alle bei der Rechtspflege beschäftigte Personen, besorgt die Ausarbeitung der in das Justizfach einschlagenden Gesetzesentwürfe, so wie die Kundmachung der dahin gehörigen Gesetze und Verordnungen. Ihm steht es zu, jene Verfügungen und Einrichtungen zu treffen, welche geeignet sind, die constitutionellen Reformen in der Rechtspflege, in so lange darüber nicht definitive Organisations-Gesetze zu Stande kommen, einstweilen provisorisch in Wirksamkeit treten zu machen. — Belehrungen über die Anwendung der Gesetze können von dem Justiz-Ministerium mit jener Wirkung erlassen werden, mit welcher nach den bisherigen Gesetzen derlei Belehrungen von den oberen Gerichtsbehörden an die untern erlassen werden konnten, und auch noch fortan erlassen werden können. — §. 2. Die bisher bestandene Hofcommission in Justizgesetzsachen ist aufgelöst und deren Mitglieder, Beamte und Diener verbleiben mit ihrem bisherigen Dienst-Charakter, Rang, Titel und Bezügen bei dem obersten Gerichtshofe, in so weit dieselben bisher schon dem Personalstande der obersten Justizstelle angehört haben. — §. 3. Die oberste Justizstelle hat von nun an nur mehr als Gerichtsbehörde ihr Amt zu handeln, sie erhält daher die Benennung: „Oberster Gerichtshof“, so wie ihre Räte und Secretäre in ihren ämlichen Functionen den Titel: „Räte und Secretäre des obersten Gerichtshofes“ zu führen haben. — Auch in den an den obersten Gerichtshof gelangenden Eingaben hat die bisherige Aufschrift: „Eure Majestät“ in jene „oberster Gerichtshof“ über zu gehen. — §. 4. Die Gerichtsbehörden haben das Richteramt in allen Beziehungen völlig unabhängig von dem Justiz-Ministerium nach den bestehenden Gesetzen zu verwalten. Anträge auf Begnadigungen, welche den Wirkungskreis des obersten Gerichtshofes überschreiten,

so wie die nach dem Gesetze auf Todesstrafe zu fallenden Urtheile sind von dem obersten Gerichtshof dem Justiz-Ministerium zur weitern Verfügung vorzulegen. — §. 5. Die Geschäfts-Ausweise der ersten Instanzen und jene der Appellations-Gerichte, welche von diesen Behörden nach den bestehenden Gesetzen am Schlusse des Jahres, erstattet werden müssen, so wie die vorgeschriebenen statistischen Ausweise sind künftig von den Appellationsgerichten unmittelbar an das Justiz-Ministerium einzusenden. Auf gleiche Weise hat der oberste Gerichtshof seine Geschäfts-Ausweise und statistischen Tabellen dem Justiz-Ministerium vorzulegen. — Da übrigens jeder Gerichtsvorsteher für den geregelten Gang der Geschäfte bei dem seiner Leitung unterstehenden Gerichte zu wachen hat und verantwortlich ist, so erhält es für die Zukunft von Erstattung der bisher üblichen Quartals- und Semestral-Ausweise an die Oberbehörden und den obersten Gerichtshof sein Abkommen, und es bleibt den Appellationsgerichten überlassen, für die Fälle des Erfordernisses besondere Nachweisungen von den Gerichten der ersten Instanz abzuverlangen. — §. 6. In Ansehung der Wiederbesetzung erledigter systemisirter Dienststellen gelten folgende Bestimmungen: a) Der oberste Gerichtshof hat in Ansehung der in seinem Collegium sich erledigenden Rathes-, so wie aller eine Richteramtse Prüfung voraussetzenden Dienststellen, dann der Versteher seiner Hilfsämter den Besetzungsvorschlag an das Justiz-Ministerium vorzulegen; die übrigen bei dem obersten Gerichtshofe sich erledigenden Dienststellen aber selbständig zu besetzen. Da sich jedoch nach der gegenwärtigen Feststellung des Wirkungskreises des obersten Gerichtshofes, dessen Bedarf am subalternen Personale erst durch die Erfahrung der nächsten Zukunft herausstellen kann, so hat der oberste Gerichtshof vor der Hand, im Falle der Erledigung eines Dienstpostens bei demselben jederzeit vorläufig die Genehmigung zu dessen Wiederbesetzung bei dem Justiz-Ministerium einzuholen. — b) Die Appellationsgerichte haben in Ansehung der bei denselben sowohl, als bei den ersten Instanzen in Erledigung kommenden Rathes- und sonstigen Concepts-Dienststellen, so wie rücksichtlich der Vorsteher der Hilfsämter (mit Ausnahme der Stellen eines Präsidenten oder Vice-Präsidenten der Appellationsgerichte selbst, bei welchen kein Besetzungsvorschlag Statt findet) den Besetzungsvorschlag an das Justiz-Ministerium zu überreichen. Die übrigen Dienstposten bei den Appellationsgerichten und ersten Instanzen, in so ferne deren Besetzung nicht den letzteren selbst überlassen ist, haben die Appellationsgerichte selbstständig zu besetzen. In so ferne auf die Besetzung solcher Stellen nach den bisherigen Gesetzen ein Einvernehmen mit den administrativen Behörden Statt zu finden hatte, wird dasselbe vor der Hand auch noch ferner zu pflegen seyn. — c) Im Uebrigen bleibt der bisherige Wirkungskreis der ersten Instanzen in Dienstbesetzungssachen unverändert. — d) Die Besetzung sämtlicher Rathes- und Präsidentenstellen wird über den Antrag des Justiz-Ministeriums von Seiner Majestät erfolgen. — e) In Ansehung der Fiscal-Adjuncten-Stellen geht der Wirkungskreis der obersten Justizstelle an das Justiz-Ministerium über. — f) Die Advocaten und Notare werden von dem Justiz-Ministerium ernannt. Dasselbe ist hierbei an die bisher bestandene Festsetzung einer bestimmten Zahl derselben ferner nicht gebunden. — Eine eigene Verordnung wird demnach die Stellung der Advocaten und Notare provisorisch regeln. — g) In Ansehung der Wechsel-Sensale und Wechselgerichts-Beisitzer geht vor der Hand und bis zur Errichtung von Handelskammern der bisherige Wirkungskreis der obersten Justizstelle an das Justiz-Ministerium über. — h) Die Besetzung aller Stellen der Staatsanwaltschaft bleibt dem Justiz-Minister vorbehalten. — §. 7. Anträge auf Pensionirung oder Quiescirung der Justizbeamten sind, in so fern es sich um Beamte des obersten Gerichtshofes handelt, von diesem, in allen übrigen Fällen abvon den Appellations-Gerichten an das Justiz-Mi-

nisterium zu leiten handelt es sich aber um die Cassirung eines Justizbeamten um die unfreiwillige Entlassung oder Suspendirung eines Advocaten, eines Notars, eines Wechsel-Sensalen oder eines Wechselgerichts-Beisitzers, so ist jederzeit das Erkenntniß von dem obersten Gerichtshofe zu fällen, und vor der Ausfertigung dem Justiz-Ministerium vorzulegen. — §. 8. Die Disciplinargewalt jedes Vorstehers über die seiner Leitung unterstehenden Beamten und Diener, wie solche bisher bestanden, wird aufrecht erhalten. Die Appellationsgerichte haben über sämmtliche in ihrem Gerichtssprengel befindliche Justiz-Organe die Obergewalt zu führen, und sind in dieser Beziehung zur Verhängung gesetzlicher Disciplinarstrafen berechtigt, gegen welche die Berufung an das Justiz-Ministerium zulässig ist. — Die Advocaten und Notare werden vorläufig in Disciplinar-Angelegenheiten, so weit dieselben nicht den aus ihrer Mitte zu bildenden Kammern zugewiesen werden, mit Ausschluß der ersten Instanzen zunächst den Appellations-Gerichten unterstellt. — §. 9. In Ansehung der Urlaubsertheilungen hat es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden, mit den Ausnahmen, daß der bisherige Wirkungskreis der obersten Justizstelle in Ansehung der Urlaubsertheilungen für die Beamten und Diener der ersten und zweiten Instanzen an das Justiz-Ministerium überzugehen hat, und daß die Ertheilung von Urlauben für Advocaten und Notare, selbe mögen zur Reise in das Inland oder das Ausland angefordert werden, zur Competenz der Appellationsgerichte gehöre. — §. 10. Die Anweisung systemisirter Bezüge eines Justizbeamten oder Dieners hat bis auf anderweitige Verfügung durch unmittelbares Einschreiten des Vorstehers jenes Gerichtes, bei welchem der Dienst abgelegt wurde, oder eine Gehaltsvorrückung eintritt, bei dem Finanzministerium zu geschehen. Anträge auf nicht systemisirte Auslagen aus dem Staatschasse sind von dem obersten Gerichtshofe oder den Appellationsgerichten, je nachdem es das Personale des Ersteren oder die den Letzteren unterstehenden Organe betrifft, dem Justiz-Ministerium vorzulegen. — §. 11. Der künftige notwendige Einfluß der Staatsanwaltschaft auf alle Berathungen in Gesetzgebungs-, Organisations- und Personal-Angelegenheiten wird bei der definitiven Einführung dieses Institutes festgestellt werden. — Wien am 21. August 1848.

Der Minister der Justiz:
B a c h.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1793. (1) Nr. 410.
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Anton Mahortschitsch, gegen die Eheleute Barthelma und Josepha Sever, wegen 200 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der, den Erequiten gehörigen, auf 111 fl. 34 kr. geschätzten Fahrnisse, als: Haus-, Zimmer-, Küchen- und Keller-Einrichtung, Tisch- und Bettwäsche, Spiegel u. gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 12 und 27. October und 15. November 1848, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in der Krakau-Vorstadt Haus-Nr. 5, mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Fahrnisse weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden sollten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden.

Laibach den 19. September 1848.

3. 1812. (1) Nr. 8608.
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Moschitz, Kaislers zu Saisnig in Oberkrain, als erklärtem Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 7. September 1848 zu Laibach ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen hiesigen Handelsmanne Georg Moschitz, die Tagung auf den 30. October 1848, Vormittags um 9 Uhr, vor

diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigenfalls sie die Folgen des § 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 19. September 1848.

3. 1820. (1) Nr. 7530
K u n d m a c h u n g.

Für die Concurrenzverhandlung zur Befehung des Tabak-Districtsverlages zu Rovigno im Istrianer-Kreise. — Der k. k. Tabak-Districtsverlag zu Rovigno wird im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignet-erkannten Bewerber, welcher die geringste Verschleißprovision fordert, verliehen. — Dieser Verschleißplatz hat seinen Materialbedarf, und zwar an Tabak bei dem 18¹/₄ Land- und 60 Seemeilen entfernten k. k. Tabak-Verschleißmagazine in Triest zu fassen, und es sind demselben zur Fassung der Unterverleger in Mitterburg (Pisino) die Großtraffikanten zu Dignano und Parenzo, dann 4 Traffikanten zugewiesen. — Den ihm zugewiesenen Großverschleißern hat er an Verlagsprovision, und zwar: a) dem Unterverleger in Mitterburg 5 %; b) dem Großtraffikanten zu Dignano 50 kr. und c) dem Großtraffikanten zu Parenzo 14 kr. von jedem 100 fl. zu vergüten; endlich d) die bei der Verleihung der Großtraffik in Dignano mit 2 fl. 10 kr. und bei jenem in Parenzo mit 46 kr. von jedem Hundert Gulden in Ersparung gebrachte Provision aus 3 und 7 % alle Vierteljahre mittelst einer Verschleiß-Nachweisung an das k. k. Gefällen-Aerar zu ersetzen. — Nebst dem Tabak-Groß- und Kleinverschleiß ist demselben auch der Stämpelpapier-Kleinverschleiß gegen Zugestehung einer Provision von zwei Procenten zugewiesen. — Der Materialverkehr betrug in der zuletzt vorausgegangenen Jahresperiode vom 1. August 1847 bis 31. Juli 1848 an Tabak 71142¹/₂ Pfund, im Gelde 49.201 fl. 25¹/₄ kr., an Stämpelpapier der mindern Classe, im Gelde 4.418 fl. Zusammen 53.622 fl. 25¹/₄ kr. — Dieser Materialverschleiß gewährt bei einem Bezuge von drei Procenten aus dem Tabak, und von zwei Procenten aus dem Stämpelverschleiß einen jährlichen Brutto-Ertrag von 440 fl. — Bei dem Bezuge von 4 % aus dem Tabak und 2 % aus dem Stämpelverschleiß einen beiläufigen Brutto-Ertrag von 930 fl. — Nur die Tabak- und Stämpelverschleiß-Provisionen haben den Gegenstand der Anbote zu bilden. Für diesen Großverschleißplatz ist, falls der Ersther das Material nicht Zug für Zug bar zu bezahlen beabsichtigt, ein stehender Credit zu bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Caution im gleichen Betrage sicherzustellen ist. — Der Summe dieses Credits gleich ist der unangreifbare Materialvorrath, zu dessen Erhaltung der Ersther des Verschleißplatzes verpflichtet ist. — Die Caution, im Betrag von fünf Tausend Gulden (5000 fl.) für den Tabak und das Geschir, ist noch vor Uebernahme des Commissionsgeschäftes und zwar längstens binnen sechs Wochen vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes zu leisten. — Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Procente der Caution als Badium in dem Betrage von 500 fl. vorläufig bei der k. k. Cameral-Bezirks-casse in Capodistria, Triest, Zara, Spalato, Ragusa oder Görz zu erlegen, und die dießfällige Quittung dem gesiegelten und classenmäßig gestämpelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis zum 7. October 1848 mit der Aufschrift: Offert für den erledigten Tabak-Districtsverlag zu Rovigno bei dem Vorstande der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Capodistria bis 12 Uhr Mittags einzureichen ist. — Das Offert ist nach dem am Schlusse beigefügten Formulare zu verfassen, und ist dasselbe nebstbei mit der documentirten Nachweisung: a) über das erlegte Badium; dann b) über die erlangte Großjährigkeit, und c) mit dem obrigkeitlichen

Sittenzugnisse zu belegen. — Die Badien jener Offerte von deren Anbote kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Concurrenzverhandlung sogleich zurückgestellt. Das Badium des Ersther wird entweder bis zum Erlage der Caution, oder falls er das abgefaßte Material Zug für Zug bar zahlen will, bis zur vollständigen Material-Bevorräthigung zurückbehalten. — Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder sich auf die Anbote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt. — Bei gleichlautenden Anboten wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten. — Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisions-Erhöhung Statt findet. — Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entfernung vom Verschleißgeschäft einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt. — Die näheren Bedingungen, und die mit diesem Verschleißgeschäft verbundenen Obliegenheiten sind, so wie die Ertragnisausweise und die Verlagsauslagen bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Capodistria und dem k. k. Finanzwach-Commissariate in Rovigno einzusehen. — Den nach dem früheren Concessionsysteme bestellten Tabak- und Stämpel-Großverschleißern bleibt es freigestellt, sich um die Uebertragung auf diesen Tabak-Districtsverlag unter der Bedingung zu bewerben, daß dem Gefälle dadurch kein Opfer auferlegt werde. — Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche: a) das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann b) jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen des Schleichhandels, oder wegen einer schweren Gefällsübertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefällsübertretung, insofern sich dieselbe auf die Vorschriften hinsichtlich des Verkehrs mit Gegenständen des Staatsmonopols bezieht, dann wegen einer schweren Polizeiübertretung gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes und den öffentlichen Ruhestand, dann gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurden; c) Verschleißer von Monopolsgegenständen, die von dem Verschleißgeschäft strafweise entsetzt wurden, endlich d) solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten. — Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden. — Von der k. k. k. dalmat. Cameral-Gefällen-Verwaltung. Triest am 9. September 1848. — Formulare eines Offertes auf 30. kr. Stämpel. Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den Tabak-Districtsverlag zu Rovigno unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften und insbesondere auch in Bezug auf die Materialbevorräthigung gegen eine Provision von . . . (in Buchstaben ausgedrückt) Procenten von der Summe des Tabakverschleißes und von . . . Procenten für das Stämpelpapier-Verschleißgeschäft in Betrieb zu übernehmen. — Die in der öffentlichen Kundmachung vom 9. September 1848 Geschäftszahl 7530 angeordneten Nachweisungen sind hier beigefügt. — Eigenhändige Unterschrift, Wohnort, Charakter (Stand). — Von Außen. Offert zur Erlangung des Tabak-Districtsverlages in Rovigno.

3. 1816. (1) Nr. 2810.

K u n d m a c h u n g.

In dem Bezirke Gottschee ist die Stelle eines Bezirksmundarztes, mit dem Sitze in der Stadt Gottschee und einer jährlichen Besoldung von 70 fl. aus der Bezirks-casse, erlediget. Die Bewerber um diesen Posten haben ihre, mit den Qualifications-Zeugnissen belegten Gesuche bei dieser Bezirksobrigkeit bis Ende October zu überreichen. — Von Außen. Offert zur Erlangung des Tabak-Districtsverlages in Rovigno.